

Amt der NÖ Landesregierung,
Beratungs- und Informationsstelle
Landhausplatz 1 (Haus 4, EG)
3109 St. Pölten
post.begutachtung@noel.gv.at

Wien, 05.04.2018

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle der NÖ Bauordnung 2014

Der ÖZIV Bundesverband - eine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen - erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben mit der eindringlichen Bitte, dieser die notwendige Achtung und Ernsthaftigkeit teil werden zu lassen und im Interesse der betroffenen Menschen die geplante Gesetzesänderung zu korrigieren.

Als Verein, der sich für Menschen mit Behinderungen einsetzt, treten wir für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeiten an einem Abbau von Barrieren und Vorurteilen und befürworten den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen.

Inhaltlich wollen wir zum Entwurf folgendermaßen Stellung nehmen:

Allgemeines

Bereits mit Stellungnahme vom 30.07.2014 zum Entwurf der NÖ Bauordnung 2014 hat der ÖZIV Bundesverband - neben anderen Organisationen - umfassend aufgezeigt, dass die Bestimmung betreffend Barrierefreiheit (§ 46 NÖ BauO 2014) nicht der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und den Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) entsprechen. Am 07.09.2015 hat überdies der ÖZIV Bundesverband in einer gemeinsamen Pressekonferenz mit dem Klagsverband und dem Österreichischen Behindertenrat (vormals: ÖAR) u.a. auf die damit verbundenen Rückschritte betr. Barrierefreiheit öffentlich hingewiesen.

Zu unserem großen Bedauern soll mit der vorliegenden Novelle die damalige Missachtung des Themas Barrierefreiheit weiterhin nicht korrigiert werden. Aus

Für Menschen mit Behinderungen

diesem Grund sehen wir uns leider erneut gezwungen, den dringenden Änderungsbedarf hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung von Bauwerken in Erinnerung zu rufen.

Zum gegenständlichen Entwurf

Mit der Ratifikation der UN-BRK im Jahr 2008 hat sich der Staat Österreich (und damit auch die Bundesländer) verpflichtet, die UN-BRK bei der (Landes-) Gesetzgebung zu berücksichtigen. Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Art 9 UN-BRK die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Ziel ist, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, haben. Dies schließt auch die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren ein.

Gem. der NÖ Bauordnung 2014 müssen jedoch nur jene Bauwerke barrierefrei gestaltet werden, die sich im Katalog von § 46 Abs 1 befinden.

Dieser Katalog ist aber weder vollständig (es fehlen z.B. Hotels), noch sind die Ausnahmen sachlich gerechtfertigt (Handelsbetriebe müssen erst ab einer Verkaufsfläche von 750 m² barrierefrei sein).

Abgesehen davon entspricht es nicht der UN-BRK, dass nur ausdrücklich genannte Gebäude barrierefrei sein müssen und bei den anderen Gebäuden Barrieren geduldet werden. Umgekehrt würde es systemkonform in Verbindung mit dem BGStG erscheinen, wenn das Gesetz ausschließlich Ausnahmetatbestände enthielte (und diese freilich mit dem BGStG kompatibel sind).

Die Einschränkungen in Abs 2 und 3, dass nur bestimmte Teile (z.B. einer öffentlichen Dienststelle) barrierefrei gestaltet werden müssen, sind keinesfalls mit der UN-BRK vereinbar, weil es dadurch jedenfalls zu einer Diskriminierung von Angestellten mit Behinderungen kommt.

Die Regelung, dass Zubauten und Abänderungen von Bauwerken nicht barrierefrei gestaltet werden müssen, wenn dadurch unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen würden, ist klar abzulehnen, da es damit zu einer zusätzlichen Aushöhlung der Vorschriften für die Barrierefreiheit in Niederösterreich kommt.

Für Menschen mit Behinderungen

Da in Bezug auf barrierefreies Bauen immer wieder das Kostenargument ins Treffen geführt wird, möchten wir dieses vorab entkräften: Die Studie der ETH Zürich zu den Kosten barrierefreien Bauens weist eindeutig nach, dass barrierefreies Planen und Bauen erheblich geringere Kosten verursacht, wenn es von Anfang an mitgedacht wird. Spätere Adaptierungen kosten ein Vielfaches. Auch unter dem Gesichtspunkt der demografischen Entwicklung unserer Gesellschaft entspricht daher barrierefreies Planen und Bauen den Prinzipien der Nachhaltigkeit und Sparsamkeit.

Der ÖZIV Bundesverband ersucht daher um eine grundsätzliche Überarbeitung der NÖ Bauordnung, um Barrierefreiheit im Sinne der UN-BRK darin zu verankern und bestehende Widersprüche mit dem Diskriminierungsschutz des BGStG dadurch hintanzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.ⁱⁿ Julia Jungwirth

ÖZIV Bundesverband